

Zweite Satzung zur Änderung der Marktsatzung für den Wochenmarkt und die Jahrmärkte

Auf Grund von § 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 71 der Gewerbeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 15 Absatz 6 der Marktsatzung für den Wochenmarkt und die Jahrmärkte der Gemeinde in der Fassung vom 11. Dezember 2012 erhält folgende neue Fassung:

„§ 15 Platzgebühren

(6) Für die Jahrmärkte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Platzgebühr für Verkaufseinrichtungen
(Verkaufswagen, -anhänger, -stände)
oder sonstige Verkaufsstellen
pro lfm | 7,00 € |
| | Mindestgebühr | 10,00 € |
| b) | Platzgebühr für Ausstellungsflächen
(z.B. für Autos)
pro qm | 1,00 € |
| c) | Platzgebühr für Ausstellungsflächen von
gemeinnützige Einrichtungen ohne Verkauf
pro qm | 0,20 € |
| d) | Strompauschale pro Standplatz für Getränke- und /oder Imbissstände
Strompauschale pro sonstigem Standplatz" | 25,00 € |

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 20. Dezember 2023

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister